

Wer sorgt für den Schadensfall vor und wie?

Reiserücktrittsversicherung, -abbruchsversicherung, -unfallversicherung, -krankenversicherung, -haftpflichtversicherung – Welche Versicherungen sind für eine Klassenfahrt möglich und welche sind sinnvoll?

Versicherungen gibt es für fast alle Lebensbereiche und Situationen – somit auch speziell für Klassenfahrten. Diesen Bereich deckt allerdings eine verhältnismäßig kleine Zahl an Versicherungsunternehmen ab. Die Recherche der Redaktion ergab fünf Versicherungsgesellschaften.

Hinsichtlich der **Versicherungen für Klassenfahrten** müssen die Eltern der Schüler und die Lehrer entscheiden beziehungsweise prüfen, welche der verschiedenen Versicherungen erforderlich und sinnvoll sind, damit im Notfall ausreichender Schutz vorhanden ist. Nachfolgend sind einige mögliche Versicherungsarten näher erläutert oder genannt. In den einzelnen Bundesländern gelten, die Versicherungen für Klassenfahrten betreffend, unterschiedliche Regelungen – manche äußern sich gar nicht zu diesem Thema, andere geben Empfehlungen, und vereinzelt gibt es auch Vorschriften.

Bei Gruppenreisen, insbesondere Klassenfahrten, ist **jeder einzelne Reisende Vertragspartner des Reiseveranstalters**. Beim Vertrag mit der Schulklasse erfolgt die **Versicherung der Teilnehmer** zwar **als Gruppe**. Es müssen aber die einzelnen Namen der Teilnehmer/Schüler mitgeteilt werden. Denn, obwohl es sich um eine Gruppenversicherung handelt wird der Vertrag mit jeder Person einzeln abgeschlossen. Der Buchende (meist der Lehrer) ist dabei „Vertreter“ der ganzen Gruppe. Man geht in solchen Fällen von gesonderten Reiseverträgen aus, da nicht unterstellt werden kann, dass



der eine Reisetilnehmer die Verantwortung für die Zahlung des Reisepreises von den anderen Reisetilnehmern übernehmen will. Im Normalfall muss daher jeder Einzelne für den Reisepreis gerade stehen. Das ist auch dann so, wenn er aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit die Reise nicht antreten kann.

Klassenfahrten werden meist lange im Voraus geplant. Zwischen Buchung und Reiseantritt vergeht viel Zeit. **Unvorhersehbare Ereignisse** setzen so manchem Traum einer gemeinsamen Klassenreise vorzeitig ein Ende. Der Antritt der Reise könnte durch Krankheit, Unfall, Nichterreichen des Klassenzieles oder Umzug verhindert werden. In einem solchen Fall kommt zum seelischen Kummer noch der finanzielle Verlust: Viele Veranstalter verlangen bei kurzfristiger Absage der Reise die Zahlung von ca. 80 Prozent des Reisepreises oder eines wesentlichen Teils davon als Stornogebühr.

Um einen persönlichen Schaden abzuwenden, käme hier die **Reiserücktrittsversicherung für Schulklassen** zum Tragen, da diese gegenüber privater Reiserücktrittsversicherungen schulspezifische Risiken

abdeckt. Von den einzelnen Versicherungsgesellschaften wird festgelegt, in welchen Fällen sie die Stornokosten übernehmen. Wobei sich diese Versicherungsfälle ähneln, wie zum Beispiel Krankheit, Unfall, Umzug oder Klassenziel nicht geschafft.

Wichtig sind aber in jedem Fall das Buchungsdatum der Klassenreise und in diesem Zusammenhang die jeweiligen, zum Teil unterschiedlichen Vertragsabschlusszeiten der einzelnen Versicherungsgesellschaften. Sollte ein Versicherungsfall eintreten, ist dieser immer unverzüglich der entsprechenden Gesellschaft zu melden – wobei auch hier bei den einzelnen Unternehmen unterschiedliche Fristen gelten.

Für den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung für die an der Klassenfahrt teilnehmenden Schüler **ist der Lehrer an sich nicht verantwortlich**. Ihm unterliegt „nur“ die Planung und Organisation der Klassenfahrt und die vertragliche Abwicklung zwischen Schule, Eltern und Reiseveranstalter.

Dennoch sind die meisten Lehrer so verantwortungsbewusst und erkundigen sich über eine Reiserücktrittsversicherung für sich und ihre Schüler beziehungsweise fordern bei den betreffenden Versicherern die Unterlagen an und bieten den Eltern der Schüler somit die Gelegenheit, eine solche Versicherung für ihr Kind abzuschließen. Aber auch **viele Reiseveranstalter empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung und weisen in ihren Unterlagen darauf hin oder senden gleich Material eines Versicherers mit**.

KIEZ Gönterberge **RIBB** **Die Ferienanlage mit ❤ im Harz**

- Klassenfahrten
- Schullandheim - Programme
- Projektfahrten
- Proben- und Trainingslager
- KITA-Fahrten
- Familien - Bildungsprogramme
- Firmen- und Trainings
- Familien- und Firmenfeierlichkeiten
- Vereins- und Verbandstreffen
- Internationale Begegnungen
- Feriencamps
- Ferienfreizeiten

• große multifunktionale Ferienanlage (11 Hektar)
 • 580 Betten in verschiedenen Unterkunftsabteilungen

• niedriges Freizeit-, Sport- und Spielangebot
 • Tagungshaus für Seminare (mit Internet)

• Verpflegungsangebot von Standard bis Feinschmecker
 • ganzjährig für Sie geöffnet

KIEZ Gönterberge
 Stolberger Weg 36
 06507 Gönterberge

Tel.: 03 94 881 762 - 303
 Fax: 03 94 881 762 - 466

E-Mail: reception@kiez-harz.de
 Internet: www.kiez-harz.de

Denn, wenn die Eltern für ihr Kind keine Reiserücktrittsversicherung abschließen und das Kind kann dann zum Beispiel aufgrund von Krankheit nicht an der Klassenfahrt teilnehmen, müssen die noch anfallenden Kosten (eventuell der gesamte Reisepreis für diese Person) von den Eltern getragen werden.

Eine andere Versicherungsart ist die **Lehrerausfallversicherung**. Sie kommt zum Tragen, wenn ein Lehrer aus verschiedenen Gründen die Klassenfahrt nicht antreten kann und daher die ganze Klasse nicht fahren könnte, zum Beispiel weil kein Ersatz für den Lehrer zu finden ist – das soll jedoch relativ selten vorkommen – eher an kleineren Schulen mit wenig Lehrern.

Möglich ist auch der Abschluss einer **Reiseabbruchversicherung**. Wenn beispielsweise ein Schüler während einer Klassenfahrt erkrankt, springt diese Versicherung ein – was die Reisekosten der Rückreise und die anteilig nicht genutzten Reiseleistungen betrifft.

Weiterhin gibt es für Klassenfahrten noch **Haftpflicht, Unfall- und Krankenversicherungen**. Diese werden als so genannte „Pakete“ abgeschlossen. Für die Lehrer ist es schwierig zu prüfen, welche dieser Versicherungen jeder einzelne seiner Schüler bereits besitzt. Um zum

Unterschrift der Eltern ist verbindlich!

Eine schriftliche Anmeldung zur Klassenfahrt verpflichtet zur Übernahme der anteiligen Kosten auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit die Fahrt nicht antreten kann. So entschied in einem Urteil vom 09.10.2003 das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz. Die Anmeldung der Eltern sei verbindlich gewesen, argumentierten die Richter. (Az 2 A 11188/03.OVG).

Mit einem Elternbrief bat die Schule bereits ein Jahr vor Antritt der Klassenreise die Eltern um Zustimmung zu einer mehrtägigen Klassenfahrt. Die Kosten sollten maximal 250,00 EUR betragen. Von ihrer Mutter schriftlich angemeldet wurde auch eine Schülerin. Trotz Zahlungsaufforderung zahlte die Mutter den Geldbetrag nicht, sondern meldete die Tochter wegen Krankheit, mit Vorlage eines ärztlichen Attestes, von der Fahrt ab. Daraufhin beantragte die Schule beim Verwaltungsgericht, die Mutter zur Übernahme der Kosten der Klassenfahrt zu verurteilen.

Mit der ein Jahr im Voraus abgegebenen Einverständniserklärung hätte die Mutter ihr Kind verbindlich zur Klassenfahrt angemeldet und sich zur Kostenübernahme verpflichtet, argumentierten die Richter. Kosten für eine Klassenfahrt gehören zum allgemeinen Lebensführungsaufwand und sind damit Teil der elterlichen Unterhaltspflicht. Es können die zum Zeitpunkt der Abmeldung nicht mehr abwendbaren Kosten nicht auf die anderen Eltern umgelegt werden. Die Einverständniserklärung der Mutter umfasse nach ihrem Sinn und Zweck auch das Ausfallrisiko.

Beispiel bei einer Klassenfahrt ins Ausland umfangreich versichert zu sein, wäre ein solcher „Komplettschutz“ eine Alternative. Auch diese Versicherungen sind für die Teilnehmer als Gruppenversicherung erhältlich.

Eine zusätzliche **Unfallversicherung** wäre zum Beispiel für Fälle notwendig, bei denen die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung nicht einspringt. Während einer Klassenfahrt ist gesetzlicher Schüler-Unfallschutz nur bei Betätigungen gegeben, die mit dem Schulbesuch rechtlich wesentlich zusammenhängen. Einen gesetzlichen Versicherungsschutz „rund um die Uhr“ gibt es bei einer Klassenfahrt nicht. Wenn z.B. die Schüler während einer

Klassenfahrt eigenmächtig die Unterkunft verlassen, sind sie nicht durch die Schüler-Unfallversicherung abgesichert, da in diesem Fall das Verlassen der Unterkunft rein privaten

Zwecken dient. Es sind also alle Tätigkeiten und Unternehmungen unversichert, die nicht im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule liegen.

 **ERV**
Meine Reiseversicherung

Jetzt neu ab 2. Mai 2012:
auch für Schülerreisen

**Reiserücktritts-Versicherung inkl.
Reiseabbruch-Versicherung**

z.B. Reisepreis bis 200,00 EUR - Reiserücktritts-Versicherung (inkl. Lehrerausfallversicherung und ohne Selbstbeteiligung) 7,00 EUR

Klassenfahrten
reisebuero.de

online buchen unter:
www.klassenfahrten-reisebuero.de

DR. WALTER 

GOGOGO
Die Versicherung für
Schul- und Klassenfahrten

**33 Engelchen
1 Versicherung**

www.gogogo-versicherung.de T 08 00 - 678 2272

